

Zuordnung: HSH SKOS C	Handlungsanweisung des Direktors	Gültig ab: 01.03.2023 Ersetzt: 01.05.2016
Ausrichtung der Integrationszulage (IZU)		

1. Inhalt und Umfang der Integrationszulage (IZU)

Als Grundlage gelten die SKOS-Richtlinien Kap. C.6.7 sowie das Sozialhilfehandbuch Kap. 8.2.01 des Kantons Zürich. Für die Ausrichtung einer IZU müssen kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die erbrachte Leistung erhöht oder erhält die Chancen auf eine erfolgreiche Integration der Klientin bzw. des Klienten,
- sie ist überprüfbar und
- sie setzt eine individuelle Anstrengung voraus.

1.1 Leistungen mit IZU

Die IZU wird für bereits effektiv erbrachte Leistungen, also nachschüssig ausgerichtet.

- A Die Beträge gelten für nach **Sozialhilfegesetz** und SKOS-Richtlinien unterstützte Personen ab 25 Jahren.
- B Die Beträge gelten für nach **Asylfürsorgeverordnung** unterstützte Personen sowie für nach **Sozialhilfegesetz** und SKOS-Richtlinien unterstützte Personen bis 24 Jahren. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus wird nie eine IZU gewährt (vgl. HAWD Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus).

Die IZU nach Pensum ist z.B. für folgende Leistungen auszurichten:

- Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit
- Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogramm
- Teilnahme an Motivationssemester, Brückenangebot
- Teilnahme an berufs- oder ausbildungsvorbereitender Massnahme
- Absolvieren von Praktikum/Ausbildung
- Schulbesuch an Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss nachholen etc.
- Selber organisierte Freiwilligenarbeit, durch Institution organisierte Freiwilligenarbeit

IZU pro Person und Monat in Fr.

Leistung	A SKOS ab vollendetem 25. Altersjahr	B SKOS bis 24 J. AfV
Nach Pensum		
100% Tätigkeit bzw. 40 Wochenstunden oder 168 Monatsstunden	300.00	150.00
Teilzeittätigkeit nach % oder Stunden	%-Anteil von 300.00 jedoch mindestens 100.00	%-Anteil von 150.00 jedoch mindestens 50.00

Spezialsituationen		
Teilnahme an Deutsch-Intensivkursen (mind. während 4 Wochen, fünfmal pro Woche und à drei Lektionen/Tag)	100.00	50.00
Kooperation in der Zusammenarbeit mit dem RAV (Erfüllung der Kontrollvorschriften, Kursbesuche etc.)	100.00	50.00
Bewilligte selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb	100.00	50.00
Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen der IV (die blosser IV-Anmeldung zum Bezug von Rentenleistungen generiert keine IZU)	100.00	50.00
Teilnahme an über die medizinisch notwendigen Leistungen hinausgehende Aktivitäten bei belegtem Vorliegen von Krankheit (mittels Arzzeugnis) (z.B. Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe etc.).	100.00	50.00
Praxisassessment / Praxisnachweis mit Empfehlung absolviert	100.00	50.00
Teilnahme an Personal- / Arbeitsvermittlung	100.00	50.00
Teilnahme an Bewerbungscoaching	100.00	50.00
Unregelmässige Einsätze – IZU pro Std.	6.00/Std. bis max. 300.00	3.00/Std bis max. 150.00

1.3 Kombination und Maximalbetrag für Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU)

IZU und EFB

Bei einer Leistung mit IZU und parallel vorhandener Teilzeiterwerbstätigkeit sind IZU und EFB für eine Person kumulierbar.

Maximalbetrag pro Fall

EFB, und IZU dürfen zusammen Fr. 850.- (SKOS) bzw. Fr. 450.- (AfV) pro Fall nicht überschreiten.

1.4 Zeitpunkt der Ausrichtung der IZU

Die Entscheide für die Ausrichtung der IZU sind als Aktennotiz zu dokumentieren. Diese soll nachvollziehbar darlegen, aus welchem Grund eine IZU ausgerichtet, abgelehnt, beendet oder unterbrochen wurde. Klientinnen und Klienten werden in den Entscheidungsablauf involviert.

Die IZU wird für bereits effektiv erbrachte Leistungen, also nachschüssig ausgerichtet.

Sobald die honorierte Tätigkeit nicht mehr erbracht oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt. Dafür ist kein spezielles Verfahren notwendig. Im Konfliktfall kann ein schriftlicher Entscheid erstellt werden.

2. Kompetenzregelung

Die Ausrichtung von IZU liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.